

Erleichterung für öffentliche Auftraggeber

Bei der Vergabe von Aufträgen haben öffentliche Auftraggeber sowohl bei nationalen als auch bei europaweiten Vergaben zu prüfen, ob die Unternehmen die unternehmensbezogenen Nachweise zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vollständig, aktuell und korrekt erbracht haben.

Im Zuge der Verwaltungs- und Bearbeitungsvereinfachung bietet die Auftragsberatungsstelle Hessen, eine Einrichtung der hessischen IHKs, HWKs, Architekten- und Ingenieurkammer sowie des Landes Hessen, ein Präqualifikationsregister für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen entsprechend den vergaberechtlichen Regelungen an.

Alle notwendigen Nachweise werden von den Unternehmen vor der Ausstellung der PQ-Urkunde vollständig, korrekt und aktuell vorgelegt.

Die PQ-Urkunde gilt für die Dauer von einem Jahr. Die Vorlage der Urkunde ersetzt die Pflicht, bei jeder Bewerbung um einen öffentlichen Auftrag jedesmal neu die erforderlichen, nicht auftragsbezogenen Nachweise vorzulegen. Gemäß dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz haben die Beschaffungsstellen die zugelassenen PQ-Nachweise im Rahmen ihres Erklärungsumfangs anzuerkennen.

Weitergehende oder zusätzliche, auftragsbezogene Nachweise – die nicht Bestandteil des HPQR sind – können in begründeten Einzelfällen angefordert werden. Dem Bieter steht es frei, folgende Nachweise im Rahmen der Präqualifizierung freiwillig beizufügen:

- Nachweise sonstiger bestehender Versicherungen
- Freistellungsbescheinigung

Die Präqualifikation beinhaltet die zum Zeitpunkt der Ausstellung vollständig erbrachten und gültigen Nachweise. Diese sind in der jeweils geforderten Form zu erbringen:

- Erklärung, dass sich das Unternehmen nicht in Insolvenz oder in Liquidation befindet (Eigenerklärung)
- Erklärung, dass kein Tatbestand der schweren Verfehlung bzw. keine Verurteilung oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 SchwarzArbG SGB III oder nach § 5 Abs. 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz vorliegen (Eigenerklärung)
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 122 ff. GWB (Eigenerklärung)
- Erklärung über die Zahlung von Steuern und Abgaben sowie über die Zahlung von Beiträgen der gesetzlichen Sozialversicherungen und Sozialkassen (Bescheinigungen des Finanzamts und der Sozialkassen im Original)
- Bescheinigung der Beitragszahlung in die Berufsgenossenschaft (in Fotokopie)
- Gewerbeanmeldung (in Fotokopie)

- Auszug aus dem Handelsregister bzw. Berufsregister des Firmensitzes (in Fotokopie) bzw. Eigenerklärung (wo keine Eintragung erforderlich ist)
- Gesamtumsatz des Unternehmens innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (Eigenerklärung)
- Liste mit mindestens 3 Referenzen zu Leistungen, die erbracht wurden (Eigenerklärung)
- Zahl der Beschäftigten zum Erklärungszeitpunkt (Eigenerklärung)
- Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung (Kopie der Versicherungsbestätigung sowie Eigenerklärung)
- Erklärung zu Tariftreue und Mindestlohn (Eigenerklärung)
- Optional: zusätzliche Nachweise, z. B. Zertifikate, Gütezeichen

Nach erfolgreicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhält das Unternehmen zur Vorlage bei öffentlichen Ausschreibungen eine PQ-Urkunde über die erfolgte Eintragung in digitaler Form (mit qualifizierter elektronischer Unterschrift) mit folgenden Angaben:

- HPQR-Unternehmenscode
- Leistungsprofil mit entsprechendem CPV-Code
- Gültigkeitszeitraum der Urkunde
- Umfang der geprüften Unterlagen

Die Inanspruchnahme des HPQR ist für öffentliche Auftraggeber kostenfrei. Bei Ausschreibungen ist mitzuteilen, dass neben den jeweiligen Einzelnachweisen auch die PQ-Urkunde des HPQR der ABSt Hessen anerkannt wird.

Das HPQR kann im Rahmen eines konkreten Ausschreibungsverfahrens über den Unternehmenscode der am Verfahren Beteiligten für den Auftraggeber eingesehen werden. Darüber hinaus ist die Liste präqualifizierter Unternehmen im Einvernehmen mit den Unternehmen auch für Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen zugänglich.

Stand September 2017